Änderungen des WaffG 2020

Die umfangreichen Änderungen des Waffengesetzes, die seit mehreren Jahren vor dem Hintergrund der europäischen Gesetzgebung angestrebt wurden, wurden am 19.02.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Bereits einen Tag später, am 20.02.2020, traten Regelungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit sowie die Möglichkeit der Einrichtung sogenannter "Waffenverbotszonen" und Sonderregeln für Jäger, die aufgrund der drohenden Folgen der "Afrikanischen Schweinepest" (ASP) erlassen wurden, in Kraft. Bitte beachten Sie, dass der Hauptteil der Änderungen erst am 01.09.2020 in Kraft treten wird.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den bereits in Kraft getretenen Regelungen, die allerdings den Inhalt Ihrer Ausbildung und Prüfung nicht betreffen, und einen Ausblick auf die im Herbst 2020 in Kraft tretenden Regelungen. Letztere bedeuten umfassende Änderungen bezüglich der Erlaubnis- und Anzeigepflichten (Deko- und Salutwaffen), aber auch der Verbote (Magazine höherer Kapazitäten) und der Abläufe im Waffenhandel (Nationales Waffenregister und Abschaffung der physischen Waffenbücher oder Karteikarten). Selbst bezüglich Spielzeugwaffen und Softair sind Änderungen vorgesehen, die den Inhalt Ihrer Ausbildung berühren und darum zu beachten sind.

Da der Fragenkatalog zur Waffensachkunde des Bundesverwaltungsamtes (BVA) Ihrer Prüfung verpflichtend zugrunde liegt, muss Ihr Lehrgangsleiter Ihre Prüfung mit den Fragen dieses Katalogs durchführen. Da nicht abzusehen ist, wann das BVA einen an die neuen rechtlichen Regelungen angepassten Fragenkatalog herausbringt, der den seit August 2018 gültigen Fragenkatalog ersetzen wird, sprechen Sie Ihren Lehrgangsleiter auf diese Frage an. Er wird Ihnen verlässlich Auskunft geben können, und bereits in der Ausbildung werden Sie sicherlich auf die Unterschiede bezüglich der rechtlichen Grundlagen hingewiesen werden.

Es werden fortlaufend Ergänzungen zum Download bereitgestellt werden, die die Änderungen des Buchinhalts behandeln. Sollten Sie also zu Ihrer Prüfung vor dem 01.09.2020 antreten, sind die Änderungen durch das Waffenrechtsänderungsgesetz 2020 in der Regel <u>nicht</u> von Bedeutung für Ihre Prüfungsvorbereitung. Bei einer Prüfung ab dem 01.09.2020 gilt das zuvor Geschriebene: Ihr Lehrgangsleiter wird Ihnen die erforderlichen Hinweise geben und auf der Website *www.bookupdate.de* werden die erforderlichen Aktualisierungen bereitstehen.

Wesentliche Regelungen ab 20.02.2020:

- Für Jäger gilt, dass der Umgang mit **Schalldämpfern** bezüglich der Erlaubnis- und Meldepflichten dem Umgang mit Langwaffen gleichgestellt ist. Diese Regelung ist aber beschränkt auf Schalldämpfer, die für Langwaffen bestimmt sind, die für die Jagd zugelassen sind und mit Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens genutzt werden. Somit ist der Erwerb von Schalldämpfern für Kurzwaffen oder Waffen für Patronen mit Randfeuerzündung auch Jägern weiterhin nur mit Voreintrag in der WBK möglich.
- Jäger sind nach § 40 WaffG vom Verbot des Umgangs mit Nachtsicht<u>vorsatzgeräten</u> und Nachtsicht<u>aufsatzgeräten</u> ausgenommen. Da die Regelung des § 40 WaffG nur das Verbot aufhebt, ist eine mögliche Erlaubnispflicht (WBK-Eintrag) zu beachten.
- Bei der Prüfung der **Zuverlässigkeit** ist eine Abfrage über Erkenntnisse bei dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz durchzuführen.
- Durch Rechtsverordnung können **Verbotszonen** in besonders sensiblen Bereichen eingerichtet werden, wo das Führen von Waffen sowie Messer mit <u>feststehender und feststellbarer</u> Klinge über vier Zentimeter Klingenlänge verboten ist; Ausnahmen gelten dabei unter anderem für Jäger.

Wesentliche Regelungen ab 01.09.2020:

- Wechselmagazine für Zentralfeuer-Langwaffen mit mehr als 10 Patronen Kapazität und Zentralfeuer-Kurzwaffen mit mehr als 20 Patronen Kapazität sind verboten, ebenso halbautomatische Schusswaffen für Zentralfeuermunition mit fest eingebautem Magazin gleicher Kapazität. Wer vor dem 20.02.2020 ein solches Magazin besaß, unterliegt Sonderregelungen, zum Beispiel zum Altbesitz oder Anmeldepflichten. Alle Magazine werden Waffen im Sinne des WaffG und sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- **Salutwaffen** werden WBK-pflichtig; aus verbotenen Schusswaffen nach Anlage 2 hergestellte Salutwaffen werden ebenfalls verboten.
- **Deko-Waffen** dürfen nur dann einem Dritten überlassen werden, wenn sie nach den gültigen Deaktivierungsregeln unbrauchbar gemacht wurden und dies von einem Beschussamt geprüft wurde. Überlassung und Erwerb sind der Waffenbehörde anzuzeigen.
- **Spielzeugwaffen**, die keine Kennzeichnung nach der EU-Spielzeugrichtlinie tragen, unterfallen der Erlaubnispflicht
- Die **wesentlichen Teile** werden neu bestimmt. Insbesondere durch neue Definitionen wird eine Festlegung für jedes Waffenmodell nötig.